

Fachspezifische Anlagen für die „Kooperationsfachangebote“ an der Universität Bremen für Kooperationsstudierende im Master of Education mit Heimatuniversität Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Inkrafttreten: 23.06.2018

Zuletzt geändert durch: Abschnitte 1a, 1b, 2a, 2b, 2c, 3, 4a und 4b § 11 angefügt durch
Ordnung vom 22.06.2018 (Brem.ABl. S. 588)

Fundstelle: Brem.ABl. 2009, 907

Der Rektor der Universität Bremen hat am 25. September 2009 nach [§ 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes \(BremHG\)](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) die fachspezifischen Prüfungsordnungen für die nachfolgend aufgelisteten Studienangebote im Rahmen der Kooperation der Universitäten Bremen und Oldenburg genehmigt:

Präambel

Auf der Grundlage des Kooperationsvertrages vom 2. März 2006 eröffnen die Partneruniversitäten Bremen und die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (im Folgenden: Universität Oldenburg) die Möglichkeit eines hochschulübergreifenden Kooperationsstudiums im Master of Education in ausgewählten Fächern. Diese fachspezifischen Anlagen regeln die Kooperationsfachangebote der Universität Bremen für Kooperationsstudierende im Master of Education der Universität Oldenburg in den Studiengängen

- Geographie,
- Frankoromanistik/Französisch und
- Hispanistik/Spanisch.

Kooperationsstudierende studieren in der von ihrer Heimatuniversität, in diesem Fall Universität Oldenburg, vorgegebenen Studienstruktur. Es gelten die Vorgaben der Heimatuniversität bzgl. Fächerkombinationen und Praktika. Die Kooperationsstudierenden belegen das zweite Fach an der Universität Bremen. In diesen Fächern gelten auf der Modulebene die inhaltlichen, prüfungsrechtlichen und strukturellen Vorgaben der Universität Bremen.

Diese fachspezifischen Anlagen gelten daher zusammen mit den allgemeinen Teilen der Prüfungsordnungen für die Studiengänge

- Master of Education Grund- und Hauptschule,
- Master of Education Realschule,
- Master of Education Gymnasium,
- Master of Education Sonderpädagogik und
- Master of Education Wirtschaftspädagogik

der Universität Oldenburg in der jeweils gültigen Fassung.

Die fachspezifischen Prüfungsordnungen für die Studiengänge Master of Education der Universität Bremen (im Folgenden: fachspezifische Prüfungsordnung) gelten in diesem Fall nur in den Paragraphen, die die Modulebene betreffen. Die Abweichungen von diesen fachspezifischen Prüfungsordnungen sind in den folgenden Anlagen an entsprechender Stelle aufgeführt.

Sollten sich aufgrund der besonderen Konstruktion dieses Kooperationsfaches den jeweiligen übergeordneten Teilen nicht eindeutig zuzuordnende Fragen ergeben, entscheidet der fachlich zuständige Prüfungsausschuss der Universität Bremen.

Übersicht

Abschnitt	Lehramt / Fach
1a	<p>Fachspezifische Anlage für Kooperationsstudierende im</p> <ul style="list-style-type: none"> - Master of Education (Grund- und Hauptschule) und - Master of Education (Realschule) <p>mit Heimatuniversität Oldenburg und mit dem Zweitfach Geographie an der Universität Bremen</p>

1b	<p>Fachspezifische Anlage für Kooperationsstudierende im</p> <ul style="list-style-type: none"> - Master of Education (Realschule) <p>mit Heimatuniversität Oldenburg und mit dem Zweitfach Französisch an der Universität Bremen</p>
2a	<p>Fachspezifische Anlage für Kooperationsstudierende im</p> <ul style="list-style-type: none"> - Master of Education (Gymnasium) <p>mit Heimatuniversität Oldenburg und mit dem Zweitfach Geographie an der Universität Bremen</p>
2b	<p>Fachspezifische Anlage für Kooperationsstudierende im</p> <ul style="list-style-type: none"> - Master of Education (Gymnasium) <p>mit Heimatuniversität Oldenburg und mit dem Zweitfach Französisch an der Universität Bremen</p>
2c	<p>Fachspezifische Anlage für Kooperationsstudierende im</p> <ul style="list-style-type: none"> - Master of Education (Gymnasium) <p>mit Heimatuniversität Oldenburg und mit dem Zweitfach Spanisch an der Universität Bremen</p>
3	<p>Fachspezifische Anlage für Kooperationsstudierende im</p> <ul style="list-style-type: none"> - Master of Education (Sonderpädagogik) <p>mit Heimatuniversität Oldenburg und mit dem Zweitfach Geographie an der Universität Bremen</p>
4a	<p>Fachspezifische Anlage für Kooperationsstudierende im</p> <ul style="list-style-type: none"> - Master of Education (Wirtschaftspädagogik) <p>mit Heimatuniversität Oldenburg und mit dem Zweitfach Französisch an der Universität Bremen</p>
4b	<p>Fachspezifische Anlage für Kooperationsstudierende im</p> <ul style="list-style-type: none"> - Master of Education (Wirtschaftspädagogik) <p>mit Heimatuniversität Oldenburg und mit dem Zweitfach Spanisch an der Universität Bremen</p>

Zu der tabellarischen Aufteilung der fachlichen Curricula in Studium Fachsäule und Studium Professionalisierungssäule:

Diese Aufteilung ist den unterschiedlichen Dokumentationssystemen der beiden Universitäten geschuldet. Für die romanistischen Fächer wurde daher das fachdidaktische Modul FD 2 getrennt in zwei Teile (Seminar, Übung) mit unterschiedlicher Zuordnung. Das Modul kann gesamt studiert werden, die einzelnen Teile werden lediglich unterschiedlichen Säulen zugeordnet. Der curriculare Anteil im Abschnitt Studium Professionalisierungssäule muss in einer gesonderten Modulbescheinigung der Universität Oldenburg, die von den Kooperationsstudierenden vorzulegen ist, bescheinigt werden. Werden diese Anteile in zwei unterschiedlichen Modulen erbracht, unterzeichnen beide Modulverantwortliche.

Abschnitt 1a

Fachspezifische Anlage für Kooperationsstudierende im Master of Education (Grund- und Hauptschule) und Master of Education (Realschule) mit Heimatuniversität Oldenburg und mit dem Zweifach Geographie an der Universität Bremen

§ 1

Studienumfang und Regelstudienzeit

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudienganges „Master of Education“ (Grund- und Hauptschule) und „Master of Education“ (Realschule) sind insgesamt 60 Leistungspunkte (Creditpoints = CP) nach dem European Credit Transfer System zu erwerben. Im Kooperationsfach Geographie an der Universität Bremen sind insgesamt 15 CP zu erwerben, inkl. eines Fachpraktikums und einer begleitenden Lehrveranstaltung, die anderen Studienanteile werden an der Universität Oldenburg erbracht.

§ 2

Studienaufbau

Die zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in [Tabelle 1a](#) dargestellt.

§ 3

Studienverlauf

Es gilt nicht § 3 Absatz 2 der fachspezifischen Prüfungsordnung der Universität Bremen. Das schulbezogene Forschungspraktikum (Äquivalent zu dem Forschungs- und Entwicklungspraktikum der Universität Oldenburg) wird im Rahmen des Erstfaches an der Universität Oldenburg absolviert, es gelten die niedersächsischen Regelungen zur Fächerkombination gemäß Nds. Master VO - Lehr vom 8. November 2007.

§ 4 Prüfungsvorleistungen

Entfällt. Es sind keine Prüfungsvorleistungen vorgesehen.

§ 5 Prüfungen

(1) Prüfungen können in einer oder mehreren der folgenden Formen erbracht werden:

1. mündliche Prüfung von ca. 30 Minuten Dauer,
2. Klausur von mind. einer und max. drei Stunden Dauer,
3. Hausarbeiten im Umfang von ca. 20 Seiten (ohne Anlagen),
4. schriftliche Ausarbeitung, ca. 10 Seiten (ohne Anlagen),
5. Praktikumsbericht ca.15 Seiten (ohne Anlagen).

(2) Prüfungen nach Absatz 1 Ziffer 1 können auch als Gruppenprüfung mit bis zu 3 Teilnehmenden erbracht werden.

(3) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

(4) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

§ 6 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Entfällt. Es sind keine abweichenden Regelungen von der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

§ 7 Prüfungsanforderungen der Masterprüfung

Die Prüfungsanforderungen sind in [Tabelle 1a](#) aufgeführt.

§ 8 Masterarbeit und Kolloquium

Eine Masterarbeit kann im Fach Geographie von Kooperationsstudierenden mit Heimatuniversität Carl von Ossietzky Universität Oldenburg nicht geschrieben werden.

§ 9
Gesamtnote der Masterprüfung

Entfällt.

§ 10
Zeugnis und Urkunde

Zeugnis und Urkunde werden von der Heimatuniversität Oldenburg ausgestellt. Die Leistungen des Kooperationsfaches an der Universität Bremen werden in einer „Bescheinigung erbrachter Prüfungsleistungen“ dokumentiert, die die Universität Bremen ausstellt und dem Prüfungsamt der Universität Oldenburg zur Verfügung übermittelt.

§ 11
Außerkrafttreten

Die Prüfungsordnung für die Fachspezifischen Anlagen für die „Kooperationsfachangebote“ an der Universität Bremen für Kooperationsstudierende im Master of Education mit Heimatuniversität Carl von Ossietzky Universität Oldenburg vom 25. September 2009 tritt zum 30. September 2018 außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 25. September 2009

Der Rektor
der Universität Bremen

Abschnitt 1b
Fachspezifische Anlage für Kooperationsstudierende im Master of Education
(Realschule)
mit Heimatuniversität Oldenburg mit dem Zweitfach Französisch an der Universität
Bremen

§ 1
Studienumfang und Regelstudienzeit

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudienganges „Master of Education“ (Realschule) sind insgesamt 60 Leistungspunkte (Creditpoints = CP) nach dem European Credit Transfersystem zu erwerben. Im Kooperationsfach Französisch an der Universität Bremen sind insgesamt 15 CP inkl. eines Fachpraktikums und einer begleitenden Lehrveranstaltung zu erwerben, die anderen Studienanteile werden an der Universität Oldenburg erbracht.

§ 2
Studienaufbau

Die zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in der [Tabelle 1b](#) dargestellt.

§ 3 Studienverlauf

Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich werden in deutscher oder französischer Sprache gehalten.

Es gilt nicht § 3 Absatz 2 der fachspezifischen Prüfungsordnung. Das schulbezogene Forschungspraktikum (Äquivalent zu dem Forschungs- und Entwicklungspraktikum der Universität Oldenburg) wird im Rahmen des Erstfaches an der Universität Oldenburg absolviert, es gelten die niedersächsischen Regelungen zur Fächerkombination gemäß Nds. Master VO - Lehr vom 8. November 2007.

§ 4 Prüfungsvorleistungen

Prüfungsvorleistungen können in einer oder mehreren der folgenden Formen durchgeführt werden:

- a) Kurzpräsentationen im Umfang von max. 15 Minuten,
- b) Sitzungsvorbereitungen und -moderationen,
- c) Sitzungsprotokolle im Umfang von ca. 6 000 Zeichen (ohne Leerzeichen und ohne Anhänge),
- d) schriftliche Beiträge zu einzelnen Sitzungen (z.B. Thesenpapiere) im Umfang von ca. 6 000 Zeichen (ohne Leerzeichen und ohne Anhänge),
- e) schriftliche Hausaufgaben in einem Gesamtumfang von ca. 20 000 Zeichen (ohne Leerzeichen und ohne Anhänge),
- f) schriftliche Tests von max. 60 Minuten (z.B. zur Überprüfung der Lektürekennntnis der Primär- und Sekundärliteratur oder zur Überprüfung fremdsprachlicher Fertigkeiten),
- g) schriftliche Berichte (z.B. über Selbstlernaktivitäten im Bereich des autonomen Fremdsprachenlernens).

§ 5 Prüfungen

(1) Prüfungen können in einer oder mehreren der folgenden Formen erbracht werden:

- a) schriftliche Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren) mit einer Dauer von max. 90 Minuten,
- b) schriftliche Hausarbeiten im Umfang von ca. 40 000 Zeichen (ohne Leerzeichen und ohne Anhänge),
- c) mündliche Einzelprüfungen mit einer Dauer von ca. 30 Minuten,
- d) schriftliche Seminarbeiträge (z.B. in Form von strukturierten Exposés für die anderen VeranstaltungsteilnehmerInnen zu einem ausgewählten Aspekt des Veranstaltungsthemas) im Umfang von ca. 10 000 Zeichen (ohne Leerzeichen und ohne Anhänge),
- e) mündliche Referate von ca. 30 Minuten Dauer,
- f) schriftliche Ausarbeitung zu einem mündlichen Referat im Umfang von ca. 20 000 Zeichen (ohne Leerzeichen und ohne Anhänge),
- g) schriftlich zu dokumentierende Projektarbeiten (z.B. Korpusanalysen, Durchführung von Befragungen, Auswertung von Internetseiten, Filmanalysen usw.) im Umfang von ca. 40 000 Zeichen (ohne Leerzeichen und ohne Anhänge),
- h) multimediale Präsentationen in einem Umfang, der dem Arbeitsaufwand für eine schriftliche Hausarbeit im Sinne von b entspricht,
- i) lehrveranstaltungsbezogene Textproduktionsaufgaben (z.B. Essays oder Schreibaufgaben zur Verbesserung der fremdsprachlichen Kompetenz) in einem Gesamtumfang von ca. 40 000 Zeichen (ohne Leerzeichen und ohne Anhänge).

(2) Prüfungen nach Absatz 1 werden als Einzelprüfungen erbracht.

(3) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

(4) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

§ 6

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Entfällt. Es sind keine abweichenden Regelungen von der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

§ 7
Prüfungsanforderungen der Masterprüfung

Entfällt.

§ 8
Masterarbeit und Kolloquium

Eine Masterarbeit im Fach Französisch kann von Kooperationsstudierenden mit Heimatuniversität Carl von Ossietzky Universität Oldenburg nicht geschrieben werden.

§ 9
Gesamtnote der Masterprüfung

Entfällt.

§ 10
Zeugnis und Urkunde

Zeugnis und Urkunde werden von der Heimatuniversität Oldenburg ausgestellt. Die Leistungen des Kooperationsfaches an der Universität Bremen werden in einer „Bescheinigung erbrachter Prüfungsleistungen“ dokumentiert, die die Universität Bremen ausstellt.

§ 11
Außerkräftreten

Die Prüfungsordnung für die Fachspezifischen Anlagen für die „Kooperationsfachangebote“ an der Universität Bremen für Kooperationsstudierende im Master of Education mit Heimatuniversität Carl von Ossietzky Universität Oldenburg vom 25. September 2009 tritt zum 30. September 2018 außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 25. September 2009

Der Rektor
der Universität Bremen

Abschnitt 2a
Fachspezifische Anlage für Kooperationsstudierende im Master of Education
(Gymnasium)
mit Heimatuniversität Oldenburg und mit dem Zweitfach Geographie an der
Universität Bremen

§ 1
Studienumfang und Regelstudienzeit

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudienganges „Master of Education“ (Gymnasium) sind insgesamt 120 Leistungspunkte (Creditpoints = CP) nach dem European Credit Transfersystem zu erwerben. Im Kooperationsfach Geographie an der Universität Bremen sind insgesamt 39 CP inkl. eines Fachpraktikums und einer begleitenden Lehrveranstaltung zu erwerben, die anderen Studienanteile werden an der Universität Oldenburg erbracht.

§ 2
Studienaufbau

Die zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in der [Tabelle 2a](#) dargestellt.

§ 3
Studienverlauf

Es gilt nicht § 3 Absatz 2 der fachspezifischen Prüfungsordnung. Das schulbezogene Forschungspraktikum (Äquivalent zu dem Forschungs- und Entwicklungspraktikum der Universität Oldenburg) wird im Rahmen des Erstfaches an der Universität Oldenburg absolviert, es gelten die niedersächsischen Regelungen zur Fächerkombination gemäß Nds. Master VO - Lehr vom 8. November 2007.

§ 4
Prüfungsvorleistungen

Entfällt. Es sind keine Prüfungsvorleistungen vorgesehen.

§ 5
Prüfungen

(1) Mögliche Prüfungsformen sind:

1. mündliche Prüfung von ca. 30 Minuten Dauer,
2. Klausur von mind. einer und max. drei Stunden Dauer,
3. Hausarbeit im Umfang von ca. 20 Seiten (ohne Anlagen),

4. schriftliche Ausarbeitung, ca. 10 Seiten (ohne Anlagen),

5. Praktikumsbericht ca.15 Seiten (ohne Anlagen).

(2) Prüfungen nach Absatz 1 Ziffer 1 können auch als Gruppenprüfung mit bis zu 3 Teilnehmenden erbracht werden.

(3) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

(4) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

§ 6

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Entfällt. Es sind keine abweichenden Regelungen von der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

§ 7

Prüfungsanforderungen der Masterprüfung

Entfällt.

§ 8

Masterarbeit und Kolloquium

Eine Masterarbeit im Fach Geographie kann von Kooperationsstudierenden mit Heimatuniversität Carl von Ossietzky Universität Oldenburg nicht geschrieben werden.

§ 9

Gesamtnote der Masterprüfung

Entfällt.

§ 10

Zeugnis und Urkunde

Zeugnis und Urkunde werden von der Heimatuniversität Oldenburg ausgestellt. Die Leistungen des Kooperationsfaches an der Universität Bremen werden in einer „Bescheinigung erbrachter Prüfungsleistungen“ dokumentiert, die die Universität Bremen ausstellt.

§ 11 Außerkräfttreten

Die Prüfungsordnung für die Fachspezifischen Anlagen für die „Kooperationsfachangebote“ an der Universität Bremen für Kooperationsstudierende im Master of Education mit Heimatuniversität Carl von Ossietzky Universität Oldenburg vom 25. September 2009 tritt zum 30. September 2018 außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 25. September 2009

Der Rektor
der Universität Bremen

Abschnitt 2b Fachspezifische Anlage für Kooperationsstudierende im Master of Education (Gymnasium) mit Heimatuniversität Oldenburg und mit dem Zweitfach Französisch an der Universität Bremen

§ 1 Studienumfang und Regelstudienzeit

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudienganges „Master of Education“ (Gymnasium) sind insgesamt 120 Leistungspunkte (Creditpoints = CP) nach dem European Credit Transfer System zu erwerben. Im Kooperationsfach Französisch an der Universität Bremen sind insgesamt 39 CP inkl. eines Fachpraktikums und einer begleitenden Lehrveranstaltung zu erwerben, die anderen Studienanteile werden an der Universität Oldenburg erbracht.

§ 2 Studienaufbau

Die zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in der [Tabelle 2b](#) dargestellt.

§ 3 Studienverlauf

Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich werden in deutscher oder französischer Sprache gehalten.

Es gilt nicht § 3 Absatz 2 der fachspezifischen Prüfungsordnung. Das schulbezogene Forschungspraktikum (Äquivalent zu dem Forschungs- und Entwicklungspraktikum der Universität Oldenburg) wird im Rahmen des Erstfaches an der Universität Oldenburg absolviert, es gelten die niedersächsischen Regelungen zur Fächerkombination gemäß Nds. Master VO - Lehr vom 8. November 2007.

§ 4 Prüfungsvorleistungen

Prüfungsvorleistungen können in einer oder mehreren der folgenden Formen durchgeführt werden:

- a)** Kurzpräsentationen im Umfang von max. 15 Minuten,
- b)** Sitzungsvorbereitungen und -moderationen,
- c)** Sitzungsprotokolle im Umfang von ca. 6 000 Zeichen (ohne Leerzeichen und ohne Anhänge),
- d)** schriftliche Beiträge zu einzelnen Sitzungen (z.B. Thesenpapiere) im Umfang von ca. 6 000 Zeichen (ohne Leerzeichen und ohne Anhänge),
- e)** schriftliche Hausaufgaben in einem Gesamtumfang von ca. 20 000 Zeichen (ohne Leerzeichen und ohne Anhänge),
- f)** schriftliche Tests von max. 60 Minuten (z.B. zur Überprüfung der Lektürekennntnis der Primär- und Sekundärliteratur oder zur Überprüfung fremdsprachlicher Fertigkeiten),
- g)** schriftliche Berichte (z.B. über Selbstlernaktivitäten im Bereich des autonomen Fremdsprachenlernens).

§ 5 Prüfungen

(1) Prüfungen können in einer oder mehreren der folgenden Formen erbracht werden:

- a)** schriftliche Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren) mit einer Dauer von max. 90 Minuten,
- b)** schriftliche Hausarbeiten im Umfang von ca. 40 000 Zeichen (ohne Leerzeichen und ohne Anhänge),
- c)** mündliche Einzelprüfungen mit einer Dauer von ca. 30 Minuten,
- d)** schriftliche Seminarbeiträge (z.B. in Form von strukturierten Exposés für die anderen Veranstaltungsteilnehmerinnen/Veranstaltungsteilnehmer zu einem ausgewählten

Aspekt des Veranstaltungsthemas) im Umfang von ca. 10 000 Zeichen (ohne Leerzeichen und ohne Anhänge),

- e) mündliche Referate von ca. 30 Minuten Dauer,
- f) einer schriftlichen Ausarbeitung zu einem mündlichen Referat im Umfang von ca. 20 000 Zeichen (ohne Leerzeichen und ohne Anhänge),
- g) schriftlich zu dokumentierende Projektarbeiten (z.B. Korpusanalysen, Durchführung von Befragungen, Auswertung von Internetseiten, Filmanalysen usw.) im Umfang von ca. 40 000 Zeichen (ohne Leerzeichen und ohne Anhänge),
- h) multimediale Präsentationen in einem Umfang, der dem Arbeitsaufwand für eine schriftliche Hausarbeit im Sinne von b entspricht,
- i) lehrveranstaltungsbezogene Textproduktionsaufgaben (z.B. Essays oder Schreibaufgaben zur Verbesserung der fremdsprachlichen Kompetenz) in einem Gesamtumfang von ca. 40 000 Zeichen (ohne Leerzeichen und ohne Anhänge).

(2) Prüfungen nach Absatz 1 werden als Einzelprüfungen erbracht.

(3) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

(4) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

§ 6

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Entfällt. Es sind keine abweichenden Regelungen von der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

§ 7

Prüfungsanforderungen der Masterprüfung

Entfällt.

§ 8

Masterarbeit und Kolloquium

Eine Masterarbeit im Fach Französisch kann von Kooperationsstudierenden mit Heimatuniversität Carl von Ossietzky Universität Oldenburg nicht geschrieben werden.

§ 9
Gesamtnote der Masterprüfung

Entfällt.

§ 10
Zeugnis und Urkunde

Zeugnis und Urkunde werden von der Heimatuniversität Oldenburg ausgestellt. Die Leistungen des Kooperationsfaches an der Universität Bremen werden in einer „Bescheinigung erbrachter Prüfungsleistungen“ dokumentiert, die die Universität Bremen ausstellt.

§ 11
Außerkrafttreten

Die Prüfungsordnung für die Fachspezifischen Anlagen für die „Kooperationsfachangebote“ an der Universität Bremen für Kooperationsstudierende im Master of Education mit Heimatuniversität Carl von Ossietzky Universität Oldenburg vom 25. September 2009 tritt zum 30. September 2018 außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 25. September 2009

Der Rektor
der Universität Bremen

Abschnitt 2c
Fachspezifische Anlage für Kooperationsstudierende im Master of Education
(Gymnasium)
mit Heimatuniversität Oldenburg und mit dem Zweitfach Spanisch an der Universität
Bremen

§ 1
Studienumfang und Regelstudienzeit

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudienganges „Master of Education“ (Gymnasium) sind insgesamt 120 Leistungspunkte (Creditpoints = CP) nach dem European Credit Transfer System zu erwerben. Im Kooperationsfach Spanisch an der Universität Bremen sind insgesamt 39 CP inkl. eines Fachpraktikums und einer begleitenden Lehrveranstaltung zu erwerben, die anderen Studienanteile werden an der Universität Oldenburg erbracht.

§ 2
Studienaufbau

Die zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in der [Tabelle 2c](#) dargestellt.

§ 3 Studienverlauf

Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich werden in deutscher oder spanischer Sprache gehalten.

Es gilt nicht § 3 Absatz 2 der fachspezifischen Prüfungsordnung. Das schulbezogene Forschungspraktikum (Äquivalent zu dem Forschungs- und Entwicklungspraktikum der Universität Oldenburg) wird im Rahmen des Erstfaches an der Universität Oldenburg absolviert, es gelten die niedersächsischen Regelungen zur Fächerkombination gemäß Nds. Master VO - Lehr vom 8. November 2007.

§ 4 Prüfungsvorleistungen

Prüfungsvorleistungen können in einer oder mehreren der folgenden Formen durchgeführt werden:

- a) Kurzpräsentationen im Umfang von max. 15 Minuten,
- b) Sitzungsvorbereitungen und -moderationen,
- c) Sitzungsprotokolle im Umfang von ca. 6 000 Zeichen (ohne Leerzeichen und ohne Anhänge),
- d) schriftliche Beiträge zu einzelnen Sitzungen (z.B. Thesenpapiere) im Umfang von ca. 6 000 Zeichen (ohne Leerzeichen und ohne Anhänge),
- e) schriftliche Hausaufgaben in einem Gesamtumfang von ca. 20 000 Zeichen (ohne Leerzeichen und ohne Anhänge),
- f) schriftliche Tests von max. 60 Minuten (z.B. zur Überprüfung der Lektürekennntnis der Primär- und Sekundärliteratur oder zur Überprüfung fremdsprachlicher Fertigkeiten),
- g) schriftliche Berichte (z.B. über Selbstlernaktivitäten im Bereich des autonomen Fremdsprachenlernens).

§ 5 Prüfungen

(1) Prüfungen können in einer oder mehreren der folgenden Formen erbracht werden:

- a) schriftliche Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren) mit einer Dauer von max. 90 Minuten,
- b) schriftliche Hausarbeiten im Umfang von ca. 40 000 Zeichen (ohne Leerzeichen und ohne Anhänge),
- c) mündliche Einzelprüfungen mit einer Dauer von ca. 30 Minuten,
- d) schriftliche Seminarbeiträge (z.B. in Form von strukturierten Exposés für die anderen Veranstaltungsteilnehmerinnen/Veranstaltungsteilnehmer zu einem ausgewählten Aspekt des Veranstaltungsthemas) im Umfang von ca. 10 000 Zeichen (ohne Leerzeichen und ohne Anhänge),
- e) mündliche Referate von ca. 30 Minuten Dauer,
- f) einer schriftlichen Ausarbeitung zu einem mündlichen Referat im Umfang von ca. 20.000 Zeichen (ohne Leerzeichen und ohne Anhänge),
- g) schriftlich zu dokumentierende Projektarbeiten (z.B. Korpusanalysen, Durchführung von Befragungen, Auswertung von Internetseiten, Filmanalysen usw.) im Umfang von ca. 40 000 Zeichen (ohne Leerzeichen und ohne Anhänge),
- h) multimediale Präsentationen in einem Umfang, der dem Arbeitsaufwand für eine schriftliche Hausarbeit im Sinne von b entspricht,
- i) lehrveranstaltungsbezogene Textproduktionsaufgaben (z.B. Essays oder Schreibaufgaben zur Verbesserung der fremdsprachlichen Kompetenz) in einem Gesamtumfang von ca. 40 000 Zeichen (ohne Leerzeichen und ohne Anhänge).

(2) Prüfungen nach Absatz 1 werden als Einzelprüfungen erbracht.

(3) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

(4) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

§ 6

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Entfällt. Es sind keine abweichenden Regelungen von der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

§ 7
Prüfungsanforderungen der Masterprüfung

Entfällt.

§ 8
Masterarbeit und Kolloquium

Eine Masterarbeit im Fach Spanisch kann von Kooperationsstudierenden mit Heimatuniversität Carl von Ossietzky Universität Oldenburg nicht geschrieben werden.

§ 9
Gesamtnote der Masterprüfung

Entfällt.

§ 10
Zeugnis und Urkunde

Zeugnis und Urkunde werden von der Heimatuniversität Oldenburg ausgestellt. Die Leistungen des Kooperationsfaches an der Universität Bremen werden in einer „Bescheinigung erbrachter Prüfungsleistungen“ dokumentiert, die die Universität Bremen ausstellt.

§ 11
Außerkräftreten

Die Prüfungsordnung für die Fachspezifischen Anlagen für die „Kooperationsfachangebote“ an der Universität Bremen für Kooperationsstudierende im Master of Education mit Heimatuniversität Carl von Ossietzky Universität Oldenburg vom 25. September 2009 tritt zum 30. September 2018 außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 25. September 2009

Der Rektor
der Universität Bremen

Abschnitt 3
Fachspezifische Anlage für Kooperationsstudierende im Master of Education
(Sonderpädagogik)
mit Heimatuniversität Oldenburg und mit dem Zweitfach Geographie an der
Universität Bremen

§ 1
Studienumfang und Regelstudienzeit

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudienganges „Master of Education“ (Sonderpädagogik) sind insgesamt 120 Leistungspunkte (Creditpoints = CP) nach dem European Credit Transfer System zu erwerben. Im Kooperationsfach Geographie an der Universität Bremen sind insgesamt 30 CP zu erwerben, die anderen Studienanteile werden an der Universität Oldenburg erbracht.

§ 2
Studienaufbau

Die zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in [Tabelle 3](#) dargestellt.

§ 3
Studienverlauf

Es gilt nicht § 3 Absatz 2 der fachspezifischen Prüfungsordnung. Das schulbezogene Forschungspraktikum (Äquivalent zu dem Forschungs- und Entwicklungspraktikum der Universität Oldenburg) wird im Rahmen des Erstfaches an der Universität Oldenburg absolviert, es gelten die niedersächsischen Regelungen zur Fächerkombination gemäß Nds. Master VO - Lehr vom 8. November 2007.

§ 4
Prüfungsvorleistungen

Entfällt. Es sind keine Prüfungsvorleistungen vorgesehen.

§ 5
Prüfungen

(1) Prüfungen können in einer oder mehreren der folgenden Formen erbracht werden:

1. mündliche Prüfung von ca. 30 Minuten Dauer,
2. Klausur von mind. einer und max. drei Stunden Dauer,
3. Hausarbeiten im Umfang von ca. 20 Seiten (ohne Anlagen),
4. schriftliche Ausarbeitung, ca. 10 Seiten (ohne Anlagen),

5. Praktikumsbericht ca. 15 Seiten (ohne Anlagen).

(2) Prüfungen nach Absatz 1 Ziffer 1 können auch als Gruppenprüfung mit bis zu 3 Teilnehmenden erbracht werden.

(3) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

(4) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

§ 6

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Entfällt. Es sind keine abweichenden Regelungen von der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

§ 7

Prüfungsanforderungen der Masterprüfung

Die Prüfungsanforderungen sind in Tabelle 1 aufgeführt.

§ 8

Masterarbeit und Kolloquium

Eine Masterarbeit im Fach Geographie kann von Kooperationsstudierenden mit Heimatuniversität Carl von Ossietzky Universität Oldenburg nicht geschrieben werden.

§ 9

Gesamtnote der Masterprüfung

Entfällt.

§ 10

Zeugnis und Urkunde

Zeugnis und Urkunde werden von der Heimatuniversität Oldenburg ausgestellt. Die Leistungen des Kooperationsfaches an der Universität Bremen werden in einer „Bescheinigung erbrachter Prüfungsleistungen“ dokumentiert, die die Universität Bremen ausstellt.

§ 11 Außerkrafttreten

Die Prüfungsordnung für die Fachspezifischen Anlagen für die „Kooperationsfachangebote“ an der Universität Bremen für Kooperationsstudierende im Master of Education mit Heimatuniversität Carl von Ossietzky Universität Oldenburg vom 25. September 2009 tritt zum 30. September 2018 außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 25. September 2009

Der Rektor
der Universität Bremen

Abschnitt 4a Fachspezifische Anlage für Kooperationsstudierende im Master of Education (Wirtschaftspädagogik) mit Heimatuniversität Oldenburg und dem Zweitfach Französisch an der Universität Bremen

§ 1 Studienumfang und Regelstudienzeit

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudienganges „Master of Education“ (Wirtschaftspädagogik) sind insgesamt 120 Leistungspunkte (Creditpoints = CP) nach dem European Credit Transfer System zu erwerben. Im Kooperationsfach Französisch an der Universität Bremen werden insgesamt 45 CP erbracht, die anderen Studienanteile werden an der Universität Oldenburg erworben.

§ 2 Studienaufbau

Die zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in der [Tabelle 4a](#) dargestellt.

§ 3 Studienverlauf

Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich werden in deutscher oder französischer Sprache gehalten.

Es gilt nicht § 3 Absatz 2 der fachspezifischen Prüfungsordnung. Das schulbezogene Forschungspraktikum (Äquivalent zu dem Forschungs- und Entwicklungspraktikum der Universität Oldenburg) wird im Rahmen des Erstfaches an der Universität Oldenburg absolviert, es gelten die niedersächsischen Regelungen zur Fächerkombination gemäß Nds. Master VO - Lehr vom 8. November 2007.

§ 4 Prüfungsvorleistungen

Prüfungsvorleistungen können in einer oder mehreren der folgenden Formen durchgeführt werden:

- a) Kurzpräsentationen im Umfang von max. 15 Minuten,
- b) Sitzungsvorbereitungen und -moderationen,
- c) Sitzungsprotokolle im Umfang von ca. 6 000 Zeichen (ohne Leerzeichen und ohne Anhänge),
- d) schriftliche Beiträge zu einzelnen Sitzungen (z.B. Thesenpapiere) im Umfang von ca. 6 000 Zeichen (ohne Leerzeichen und ohne Anhänge),
- e) schriftliche Hausaufgaben in einem Gesamtumfang von ca. 20 000 Zeichen (ohne Leerzeichen und ohne Anhänge),
- f) schriftliche Tests von max. 60 Minuten (z.B. zur Überprüfung der Lektürekennntnis der Primär- und Sekundärliteratur oder zur Überprüfung fremdsprachlicher Fertigkeiten),
- g) schriftliche Berichte (z.B. über Selbstlernaktivitäten im Bereich des autonomen Fremdsprachenlernens).

§ 5 Prüfungen

(1) Prüfungen können in einer oder mehreren der folgenden Formen erbracht werden:

- a) schriftliche Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren) mit einer Dauer von max. 90 Minuten,
- b) schriftliche Hausarbeiten im Umfang von ca. 40 000 Zeichen (ohne Leerzeichen und ohne Anhänge),
- c) mündliche Einzelprüfungen mit einer Dauer von ca. 30 Minuten,
- d) schriftliche Seminarbeiträge (z.B. in Form von strukturierten Exposés für die anderen VeranstaltungsteilnehmerInnen zu einem ausgewählten Aspekt des

Veranstaltungsthemas) im Umfang von ca. 10 000 Zeichen (ohne Leerzeichen und ohne Anhänge),

- e) mündliche Referate von ca. 30 Minuten Dauer,
- f) schriftliche Ausarbeitung zu einem mündlichen Referat im Umfang von ca. 20 000 Zeichen (ohne Leerzeichen und ohne Anhänge),
- g) schriftlich zu dokumentierende Projektarbeiten (z.B. Korpusanalysen, Durchführung von Befragungen, Auswertung von Internetseiten, Filmanalysen usw.) im Umfang von ca. 40 000 Zeichen (ohne Leerzeichen und ohne Anhänge),
- h) multimediale Präsentationen in einem Umfang, der dem Arbeitsaufwand für eine schriftliche Hausarbeit im Sinne von b entspricht,
- i) lehrveranstaltungsbezogene Textproduktionsaufgaben (z.B. Essays oder Schreibaufgaben zur Verbesserung der fremdsprachlichen Kompetenz) in einem Gesamtumfang von ca. 40 000 Zeichen (ohne Leerzeichen und ohne Anhänge).

(2) Prüfungen nach Absatz 1 werden als Einzelprüfungen erbracht.

(3) Entfällt. Es sind keine abweichenden Regelungen von der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

(4) Entfällt. Es sind keine abweichenden Regelungen von der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

§ 6

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Ein dreimonatiger Auslandsaufenthalt ist spätestens bis zur Anmeldung zum C4 Modul abzuleisten, soweit er nicht bereits vor Beginn des Master of Education-Studiums absolviert wurde. Der Auslandsaufenthalt ist maximal in zwei Abschnitte aufteilbar.

§ 7

Prüfungsanforderungen der Masterprüfung

Entfällt.

§ 8
Masterarbeit und Kolloquium

Eine Masterarbeit im Fach Französisch kann von Kooperationsstudierenden mit Heimatuniversität Carl von Ossietzky Universität Oldenburg nicht geschrieben werden.

§ 9
Gesamtnote der Masterprüfung

Entfällt.

§ 10
Zeugnis und Urkunde

Zeugnis und Urkunde werden von der Heimatuniversität Oldenburg ausgestellt. Die Leistungen des Kooperationsfaches an der Universität Bremen werden in einer „Bescheinigung erbrachter Prüfungsleistungen“ dokumentiert, die die Universität Bremen ausstellt.

§ 11
Außerkräftreten

Die Prüfungsordnung für die Fachspezifischen Anlagen für die „Kooperationsfachangebote“ an der Universität Bremen für Kooperationsstudierende im Master of Education mit Heimatuniversität Carl von Ossietzky Universität Oldenburg vom 25. September 2009 tritt zum 30. September 2018 außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 25. September 2009

Der Rektor
der Universität Bremen

Abschnitt 4b
Fachspezifische Anlage für Kooperationsstudierende im Master of Education
(Wirtschaftspädagogik)
mit Heimatuniversität Oldenburg und dem Zweitfach Spanisch an der Universität
Bremen

§ 1
Studienumfang und Regelstudienzeit

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudienganges „Master of Education“ (Wirtschaftspädagogik) sind insgesamt 120 Leistungspunkte (Creditpoints = CP) nach dem European Credit Transfer System zu erwerben. Im Kooperationsfach Spanisch an der Universität Bremen sollen insgesamt 45 CP erbracht werden, die anderen Studienanteile werden an der Universität Oldenburg erworben.

§ 2 Studienaufbau

Die zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in der [Tabelle 4b](#) dargestellt.

§ 3 Studienverlauf

Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich werden in deutscher oder spanischer Sprache gehalten.

Es gilt nicht § 3 Absatz 2 der fachspezifischen Prüfungsordnung. Das schulbezogene Forschungspraktikum (Äquivalent zu dem Forschungs- und Entwicklungspraktikum der Universität Oldenburg) wird im Rahmen des Erstfaches an der Universität Oldenburg absolviert, es gelten die niedersächsischen Regelungen zur Fächerkombination gemäß Nds. Master VO - Lehr vom 8. November 2007.

§ 4 Prüfungsvorleistungen

Prüfungsvorleistungen können in einer oder mehreren der folgenden Formen durchgeführt werden:

- a) Kurzpräsentationen im Umfang von max. 15 Minuten,
- b) Sitzungsvorbereitungen und -moderationen,
- c) Sitzungsprotokolle im Umfang von ca. 6 000 Zeichen (ohne Leerzeichen und ohne Anhänge),
- d) schriftliche Beiträge zu einzelnen Sitzungen (z.B. Thesenpapiere) im Umfang von ca. 6 000 Zeichen (ohne Leerzeichen und ohne Anhänge),
- e) schriftliche Hausaufgaben in einem Gesamtumfang von ca. 20 000 Zeichen (ohne Leerzeichen und ohne Anhänge),
- f) schriftliche Tests von max. 60 Minuten (z.B. zur Überprüfung der Lektürekennntnis der Primär- und Sekundärliteratur oder zur Überprüfung fremdsprachlicher Fertigkeiten),
- g) schriftliche Berichte (z.B. über Selbstlernaktivitäten im Bereich des autonomen Fremdsprachenlernens).

§ 5 Prüfungen

(1) Prüfungen können in einer oder mehreren der folgenden Formen erbracht werden:

- a) schriftliche Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren) mit einer Dauer von max. 90 Minuten,
- b) schriftliche Hausarbeiten im Umfang von ca. 40 000 Zeichen (ohne Leerzeichen und ohne Anhänge),
- c) mündliche Einzelprüfungen mit einer Dauer von ca. 30 Minuten,
- d) schriftliche Seminarbeiträge (z.B. in Form von strukturierten Exposés für die anderen VeranstaltungsteilnehmerInnen zu einem ausgewählten Aspekt des Veranstaltungsthemas) im Umfang von ca. 10 000 Zeichen (ohne Leerzeichen und ohne Anhänge),
- e) mündliche Referate von ca. 30 Minuten Dauer,
- f) schriftliche Ausarbeitung zu einem mündlichen Referat im Umfang von ca. 20 000 Zeichen (ohne Leerzeichen und ohne Anhänge),
- g) schriftlich zu dokumentierende Projektarbeiten (z.B. Korpusanalysen, Durchführung von Befragungen, Auswertung von Internetseiten, Filmanalysen usw.) im Umfang von ca. 40.000 Zeichen (ohne Leerzeichen und ohne Anhänge),
- h) multimediale Präsentationen in einem Umfang, der dem Arbeitsaufwand für eine schriftliche Hausarbeit im Sinne von b entspricht,
- i) lehrveranstaltungsbezogene Textproduktionsaufgaben (z.B. Essays oder Schreibaufgaben zur Verbesserung der fremdsprachlichen Kompetenz) in einem Gesamtumfang von ca. 40 000 Zeichen (ohne Leerzeichen und ohne Anhänge).

(2) Prüfungen nach Absatz 1 werden als Einzelprüfungen erbracht.

(3) Entfällt. Es sind keine abweichenden Regelungen von der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

(4) Entfällt. Es sind keine abweichenden Regelungen von der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

§ 6
Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Ein dreimonatiger Auslandsaufenthalt ist spätestens bis zur Anmeldung zum Modul C4 abzuleisten, soweit er nicht bereits vor Beginn des Master of Education-Studiums absolviert wurde. Der Auslandsaufenthalt ist maximal in zwei Abschnitten aufteilbar.

§ 7
Prüfungsanforderungen der Masterprüfung

Entfällt.

§ 8
Masterarbeit und Kolloquium

Eine Masterarbeit im Fach Spanisch kann von Kooperationsstudierenden mit Heimatuniversität Carl von Ossietzky Universität Oldenburg im Kooperationsfach nicht geschrieben werden.

§ 9
Gesamtnote der Masterprüfung

Entfällt.

§ 10
Zeugnis und Urkunde

Zeugnis und Urkunde werden von der Heimatuniversität Oldenburg ausgestellt. Die Leistungen des Kooperationsfaches an der Universität Bremen werden in einer „Bescheinigung erbrachter Prüfungsleistungen“ dokumentiert, die die Universität Bremen ausstellt.

§ 11
Außerkrafttreten

Die Prüfungsordnung für die fachspezifischen Anlagen für die „Kooperationsfachangebote“ an der Universität Bremen für Kooperationsstudierende im Master of Education mit Heimatuniversität Carl von Ossietzky Universität Oldenburg vom 25. September 2009 tritt zum 30. September 2018 außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 25. September 2009

Der Rektor
der Universität Bremen

[Anlage zu Abschnitt 1a]

Tabelle 1a: M. Ed. (Grund- und Hauptschule) und M. Ed (Realschule), Geographie

Studium Fachsäule:

Modul	P/ WP	Titel	CP	SWS	MP/ TP	Prüfungsform	7. Sem.	8. Sem.
FD 3	P	Gegenstände, Methoden und Bedingungen des Geographieunterrichts Belegt werden nur Teile des Gesamtmoduls: a) Gegenstände des Geographieunterrichts I oder II und b) Prinzipien und Methoden geographischen Unterrichtens	6	4	MP	nach § 5 Abs. 1	FD 3a)	FD 3b)

Studium Professionalisierungssäule:

Modul	P/WP	Titel	CP	SWS	MP/TP	Prüfungsform	7. Sem.	8. Sem.
FD 2	P	Praxis des Geographieunterrichts inkl. Fachpraktikum	9	4	MP	Eine mündliche Prüfung und eine schriftliche Ausarbeitung	FD 2.1	i.d.R. in der vorlesungsfreien Zeit zw. dem 7. und 8. Semester FD 2.2.

Gesamt: 15 CP

[Anlage zu Abschnitt 1b]

Tabelle 1b: M.Ed. (Realschule), Französisch

Studium Fachsäule:

außer Kraft

Modul	P/WP	Titel	CP	SWS	PVL	MP/TP	Prüfungsform	7. Sem.	8. Sem.
FD 3	P	Lernbedingungen und Innovationen im Französischunterricht	6	3	ja	MP	nach § 5 Abs. 1 Buchstabe a bis i; wird jeweils zu Beginn des Moduls bekannt gegeben		

außer Kraft

Modul	P/WP	Titel	CP	SWS	PVL	MP/TP	Prüfungsform	7. Sem.	8. Sem.
FD 2	P	Handlungs- und Bewertungskompetenzen für den Französischunterricht (hier nur das Seminar und eine Hausarbeit, mit einem um einem Leistungspunkt geringerem Umgang als die der rein Bremer Studierenden)	3	2	ja	MP	nach § 5 Abs. 1 Buchstabe a bis i; wird jeweils zu Beginn des Moduls bekannt gegeben		
FP	P	Fachdidaktisches Praxismodul für den Französischunterricht	6	3	nein	MP			
			9						

Gesamt: 15 CP

[Anlage zu Abschnitt 2a]

Tabelle 2a: Lehramt M. Ed. (Gymnasium), Geographie

Studium Fachsäule:

außer Kraft

Modul	P/WP	Titel	CP	SWS	MP/TP	Prüfungsform	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	10. Sem.
Geo Ex	P	Große Exkursion (9)	9	4	MP					
FD 3	P	Gegenstände, Methoden und Bedingungen des Geographieunterrichts: belegt werden: a) Gegenstände des Geographieunterrichts I und b) Gegenstände des Geographieunterrichts II und c) Prinzipien und Methoden geographischen Unterrichtens	9	6	MP	nach § 5 Abs. 1	Nach freier Wahl			
H 1 ₋ *	WP	Humangeographie: Gesellschaft, Umwelt, Raum (Aufbaumodul)	12	4	MP	Hausarbeit oder Referat				
H 4 ₋ *	WP	Humangeographie: Stadt- und Regionalgeographie (Aufbaumodul)		4	MP	Hausarbeit oder Referat				
LP 1 ₋ *	WP	Physische Geographie: Bodenkunde (Aufbaumodul)		6	MP	Mündl. Prüfung o. Klausur				
LP 2 ₋ *	WP	Physische Geographie: Regionale Physische Geographie		6	MP	Mündl. Prüfung o. Klausur				
			30							

außer Kraft

Modul	P/WP	Titel	CP	SWS	MP/TP	Prüfungsform	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	10. Sem.
FD 2	P	Praxis des Geographieunterrichts inkl. Fachpraktikum	9	4	TP	Eine mündliche Prüfung und eine schriftliche Ausarbeitung	Nach freier Wahl			

Gesamt: 39 CP

Fußnoten

*
_ Es soll ein Modul aus dem Bereich H oder LP studiert werden, der im BA noch nicht belegt wurde.

[Anlage zu Abschnitt 2b]

Tabelle 2b: M.Ed (Gymnasium), Französisch

Studium Fachsäule:

außer Kraft

Modul	P/WP	Titel	CP	SWS	PVL	MP/TP	Prüfungsform	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	10. Sem.
C1a	WP_*	Profilmodul Linguistik 1 (6 CP)	18	2	ja	MP	nach § 5 Abs. 1 Buchstabe a bis i; wird jeweils zu Beginn des Moduls bekannt gegeben				
C1b	WP_*	Profilmodul Linguistik 2 (6 CP)		2	ja	MP					
C2	WP_*	Profilmodul Literaturwissenschaft (12 CP)		4	ja	MP					
C3a	WP_*	Interdisziplinäres Profilmodul „Frankophonie; sprachliche Dimension“ (6 CP)		2	ja	MP					
C3b	WP_*	Interdisziplinäres Profilmodul „Frankophonie; literarische Dimension“ (6 CP)		2	ja	MP					
C3c	WP_*	Interdisziplinäres Profilmodul „Frankophonie; kulturelle, politische und historische Dimension“ (6 CP)		2	nein	MP					
C 4	P	Profilmodul Sprachpraxis (nur eine von zwei Veranstaltungen)		2	2	ja		MP			
FD 2/ Teil 1	P	Handlungs- und Bewertungskompetenzen für den Französischunterricht (Seminar)	4	2	ja	MP					
FD 3	P	Lernbedingungen und Innovationen im Französischunterricht	6	3	ja	MP					
			30								

außer Kraft

Modul	P/WP	Titel	CP	SWS	PVL	MP/TP	Prüfungsform	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	10. Sem.
FD 2/ Teil 2	P	Handlungs- und Bewertungskompetenzen für den Französischunterricht (Übung)	3	2	ja	MP	nach § 5 Abs. 1 Buchstabe a bis i; wird jeweils zu				
FP	P	Fachdidaktisches Praxismodul für den Französischunterricht	6	3	nein	MP	Beginn des Moduls bekannt gegeben				
			9								

Gesamt: 39 CP

Fußnoten

- * Die Profilmodule C1 bis C3 sind frei kombinierbar; es müssen insgesamt 18 CP erbracht werden.

[Anlage zu Abschnitt 2c]

Tabelle 2c: M.Ed (Gymnasium), Spanisch

Studium Fachsäule:

außer Kraft

Modul	P/ WP	Titel	CP	SWS	PVL	MP/TP	Prüfungsform	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	10. Sem.
C1a o. C1b o. C2a o. C2b	WP 3 von 4	Linguistisches Profilmodul Teil 1 und 2; Literaturwissenschaftliches Profilmodul „Spanischsprachige Literaturen von der Renaissance bis zur Gegenwart“ <u>oder</u> Literaturwissenschaftliches Profilmodul „Literatur- und Filmtheorie“	18	6	ja	MP	nach § 5 Abs. 1 Buchstabe a bis i; wird jeweils zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.				
C3	P	Profilmodul Sprachpraxis (nur eine von zwei Veranstaltungen)	2	2	ja	MP					
FD 2/ Teil 1	P	Handlungs- und Bewertungskompetenzen für den Spanischunterricht (Seminar)	4	2	ja	MP					
FD 3	P	Lernbedingungen und Innovationen im Spanischunterricht	6	3	ja	MP					
			30								

außer Kraft

Modul	P/ WP	Titel	CP	SWS	PVL	MP/TP	Prüfungsform	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	10. Sem.
FD 2/ Teil 2	P	Handlungs- und Bewertungskompetenzen für den Spanischunterricht (Übung)	3	2	ja	MP	nach § 5 Abs. 1 Buchstabe a bis i; wird jeweils zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.				
FP	P	Fachdidaktisches Praxismodul für den Spanischunterricht	6	3	nein	MP					
			9								

Gesamt. 39 CP

[Anlage zu Abschnitt 3]

Tabelle 3 M.Ed. Sonderpädagogik, Geographie

außer Kraft

Modul	P/WP	Titel	CP	SWS	MP/TP	Prüfungsform	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	10. Sem.
FD 2	P	FD 2.1: Praxis des Geographieunterrichts, ohne Schulpraktikum	3	2	MP	Mündliche Prüfung	Freie Wahl			
FD 3	P	Gegenstände, Methoden und Bedingungen des Geographieunterrichts belegt werden: a) Gegenstände des Geographieunterrichts I oder II und b) Prinzipien und Methoden geographischen Unterrichtens	6	4	MP	§ 5 Abs. 1	Freie Wahl			
GeoEx	WP	Große Exkursion (9 CP)	9	4	MP	mündliche Prüfung o. schriftl. Ausarbeitung				
M 30	WP	Computerkartographie (3 CP)		2	MP	schriftliche Hausarbeit				
M 10	WP	Statistik (6 CP)		3	MP	Klausur				
H 1	WP	Humangeographie: Gesellschaft, Umwelt, Raum (Aufbaumodul) (12 CP)		4	MP	Hausarbeit oder Referat				
H 4	WP	Humangeographie: Stadt- und Regionalgeographie (Aufbaumodul) (12 CP)	12	4	MP	Hausarbeit oder Referat				
LP 1	WP	Physische Geographie: Bodenkunde (Aufbaumodul) (12 CP)		6	MP	Mündl. Prüfung o. Klausur				
LP 2	WP	Physische Geographie: Regionale Physische Geographie (12 CP)		6	MP	Mündl. Prüfung o. Klausur				
			30							

[Anlage zu Abschnitt 4a]

Tabelle 4a: M.Ed. Wirtschaftspädagogik, Französisch

außer Kraft

Modul	P/WP	Titel	CP	SWS	PVL	MP/TP	Prüfungsform	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	10. Sem.
A1a+b	P	Basismodul Linguistik	8	6	ja	TP	nach § 5 Abs. 1 Buchstabe a bis i; wird jeweils zu Beginn des Moduls bekannt gegeben				
A2a+b	P	Basismodul Literatur	8	6	ja	TP					
B2a	P	Aufbaumodul Literaturwissenschaft (Modulteil Seminar)	4	2	ja	MP					
B1.1a	WP	Aufbaumodul Linguistik „Kontrastive Linguistik“ (Modulteil Seminar)	4	2	ja	MP					
B1.3a	WP	Aufbaumodul Linguistik „Variation und Wandel des Französischen“ (Modulteil Seminar)		2	ja	MP					
C1a	WP	Profilmodul Linguistik (6 CP)	12	2	ja	MP					
C1b	WP	Profilmodul Linguistik (6 CP)		2	ja	MP					
C2	WP	Profilmodul Literatur (12 CP)		4	ja	MP					
C3a	WP	Interdisziplinäres Profilmodul „Frankophonie; sprachliche Dimension“ (6 CP)		2	ja	MP					
C3b	WP	Interdisziplinäres Profilmodul „Frankophonie; literarische Dimension“ (6 CP)		2	ja	MP					
C3c	WP	Interdisziplinäres Profilmodul „Frankophonie; kulturelle, politische und historische Dimension“ (6 CP)		2	nein	MP					
C4	p	Profilmodul Sprachpraxis		4	2	ja	MP				

FD 3	p	Lernbedingungen und Innovationen im Französischunterricht	6	3	ja	MP					
			46								

- a) Eines der Aufbaumodule B 1.1.a oder B 1.3a muss belegt werden.
- b) Die Profilmodule C1 bis C3 sind frei kombinierbar; es müssen insgesamt 12 CP erbracht werden.

[Anlage zu Abschnitt 4b]

Tabelle 4b: M.Ed. Wirtschaftspädagogik, Spanisch

ausser Kraft

Modul	P/WP	Titel	CP	SWS	PVL	MP/TP	Prüfungsform	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	10. Sem.
A1a+b	P	Basismodul Linguistik	8	6	nein	TP	nach § 5 Abs. 1 Buchstabe a bis i; wird jeweils zu Beginn des Moduls bekannt gegeben				
A2a+b	P	Basismodul Literatur	8	6	ja	TP					
B1.1a	P	Aufbaumodul Linguistik „Kontrastive Linguistik“ (Modulteil Seminar)	4	2	ja	MP					
B2a	P	Aufbaumodul Literaturwissenschaft (Modulteil Seminar)	4	2	ja	MP					
C1a C1b C2a C2b	WP 2 von 4	Linguistisches Profilmodul Teil 1 und 2; Literaturwissenschaftliches Profilmodul „Spanischsprachige Literaturen von der Renaissance bis zur Gegenwart“ oder Literaturwissenschaftliches Profilmodul „Literatur- und Filmtheorie“	12	4	ja	MP					
C3	P	Profilmodul Sprachpraxis	4	2	ja	MP					
FD 3	P	Lernbedingungen und Innovationen im Spanischunterricht	6	3	ja	MP					
			46								

Die Profilmodule C1a, C1b, C2a, und C2b sind frei kombinierbar; es müssen insgesamt 12 CP erbracht werden.

außer Kraft